



SVK ASF ATF

Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK

Seit dem 19. April 2021 sind gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung mit Einschränkungen wieder erlaubt.

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Das vorliegende «Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK» orientiert sich am Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterverbildung des SVEB. Dieses wiederum basiert auf an den Vorgaben des Bundes. Die Regelungen gelten vorbehältlich von Änderungen der Weisungen des Bundes.

Alpnach Dorf, 3. Juni 2020 (angepasst 22. Juni 2020 / 28. Oktober 2020 / 28. Juli 2021)

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **Abstands- und Maskenpflicht**:

▶ In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. Der Abstand muss auch eingehalten werden, wenn sich die Teilnehmenden und Ausbildenden im Raum frei bewegen.
▶ Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
▶ Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt für Kursleitende, Experten und Teilnehmende.
▶ Auch beim Tragen der Maske ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten. Bei unvermeidlichen Partnerarbeiten (z.B. Arbeiten an Kältemaschinen) sind die Kontaktzeiten möglichst kurz zu halten.
▶ Die Maske darf nur während dem Konsum von Speisen oder Getränken (sitzend) abgelegt werden.
▶ In den Verpflegungsstätten gelten die Schutzbestimmungen des Gastrobetriebs.
▶ Die Beschaffung der Masken ist Sache der Kunden.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**:

- | |
|--|
| ▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt. |
| ▶ In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst. |
| ▶ Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. |
| ▶ Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (z. B. Flipchart-Stifte), Maschinen und Werkzeuge, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. |
| ▶ Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution. |
| ▶ Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z. B. in zugemieteten Schul- oder Seminarräumen). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. Verfügen die Anbieter der Lokalitäten über eigene Schutzkonzepte, sind auch diese einzuhalten. |

3. Massnahmen zu **Information und Management**

▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
▶ Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbesondere die Maskenpflicht und die Abstandsregeln).
▶ Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none">○ Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder in Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.○ Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
▶ Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
▶ Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf allenfalls angepasste Methodenwahl hin.
▶ Die Kursleiter/innen und weiteres involviertes Personal werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
▶ Die Kursleiter stellen während dem Kurs sicher, dass die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen umgesetzt werden.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 23.06.2021)

Diese treten häufig auf:

- ▶ Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- ▶ Fieber
- ▶ Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- ▶ Kopfschmerzen
- ▶ Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- ▶ Muskelschmerzen
- ▶ Schnupfen
- ▶ Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- ▶ Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.